



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Visp vom 30. Oktober 2010, mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp am 26. Mai 2010 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes mit Änderungen des Zonenplanes (Umzonung "Curtugrund" und "Hoobrunnu" und Änderung Quartierplan „Visp-West“);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 15 vom 16. April 2010;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp vom 26. Mai 2010, womit die oben genannte Teilrevision einstimmig beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 31 vom 6. August 2010;

Eingesehen den Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 5. Mai 2011 samt den Vormeinungen der konsultierten Dienststellen, womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde, unter der Voraussetzung, dass die von den konsultierten Dienststellen angebrachten Bemerkungen, Auflagen sowie Ergänzungsanträge im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision berücksichtigt werden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 11. Mai 2011, womit dieser Synthesebericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die im Synthesebericht der DRE vom 5. Mai 2011 formulierten Auflagen und Bedingungen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsentscheids bilden;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes mit Änderungen des Zonenplanes der Einwohnergemeinde Visp die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

auf Antrag des Départements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp am 26. Mai 2010 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes mit Änderungen des Zonenplanes (Umzonung "Curtugrund" und "Hoobrunnu" und Änderung Quartierplan "Visp-West") wird homologiert.

Sitzung vom **25. Mai 2011**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG ~~-----~~ *à modifier par le Département*
1 Ausz. FI



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des finances, des institutions et de la santé
Service des affaires intérieures et communales

Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

PT, NB, VA

Eingang

31. MAI 2011

Dossier:

Einschreiben
Gemeindeverwaltung Visp
3930 Visp

Unsere Ref. EM/mb
Ihre Ref.

Datum 30. Mai 2011

Homologation

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die unterzeichnende Dienststelle gibt hiermit Akt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2011 die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp am 26. Mai 2010 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes mit Änderungen des Zonenplanes (Umzonung "Curtugrund" und "Hoobrunnu" und Änderung Quartierplan "Visp West") homologiert hat.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen eine Ausfertigung dieses Staatsratsentscheids. Die öffentliche Bekanntgabe des Genehmigungsentscheids wird in der nächsten Ausgabe des kantonalen Amtsblattes erfolgen.

Die Rechnung wird Ihnen demnächst mit separater Post zugestellt.

Freundliche Grüsse

Elsbeth Michel
Juristin

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr.	150.--
Gesundheitsstempel	Fr.	7.--
Total	Fr.	157.--

Beilage Genehmigungsentcheid vom 25. Mai 2011
Kopie Dienststelle für Raumentwicklung, 1950 Sitten
ABW Architektur und Raumplanung, Bloetzer Werner AG, Rathausstrasse 5, 3930 Visp

